

**Anlage 1**

**Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**  
**- Musterprüfungsordnung -**  
**(Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 29.09.2025 sowie**  
**Beschlüsse des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 20.11.2025 und**  
**der Schulkommission der Kultusministerkonferenz vom 27.11.2025)**

**Übersicht**

**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

**§ 2 Zweck der Prüfung**

**§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt**

**§ 4 Gliederung der Prüfung**

**§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

**§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

**§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

**§ 8 Wiederholung der Prüfung**

**§ 9 Prüfungszeugnis**

**B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

**§ 10 Schriftliche Prüfung**

**§ 11 Mündliche Prüfung**

**§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen**

## A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 6 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit.

Die Hochschulen können gemäß § 1 Abs 3 und 4 und § 7 Abs. 1 RO-DT für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen. Gemäß § 1 Abs 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 bis 8 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) oder höhere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-3) festgelegt werden.

### § 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverständhen, (inklusive wissenschaftssprachlicher Strukturen), Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-1 (Eingangsstufe), DSH-2 oder DSH-3 mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

### § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die bzw. der Prüfungsvorsitzende (siehe § 6). Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. (*Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.*)

(2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

### § 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

Die schriftliche Prüfung kann gemäß § 3 Abs. 4 RO-DT ganz oder in Teilen als elektronische Präsenzprüfung durchgeführt werden. Beide Formen der Prüfungs durchführung sind gleichwertig. Die Entscheidung des Standortes über die Durchführung als elektronische Präsenzprüfung wird rechtzeitig, spätestens mit dem Prüfungstermin, bekanntgegeben. Vor der Prüfung ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Bei der Durchführung der schriftlichen Prüfung bzw. von Teilen der schriftlichen Prüfung in Form einer elektronischen Präsenzprüfung gelten die Regelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 sowie in § 10 unverändert; außerdem sind die am jeweiligen Standort geltenden Regelungen zu elektronischen schriftlichen Prüfungen zugrunde zu legen.

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

Die mündliche Prüfung kann gemäß § 3 Abs. 4 RO-DT als Präsenzprüfung oder online als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung des Standortes bezüglich der Durchführungsmöglichkeit einer online angebotenen elektronischen Fernprüfung wird rechtzeitig, spätestens mit dem Prüfungstermin, bekanntgegeben. Die Wahlmöglichkeit für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer ist in diesem Fall sicherzustellen, indem beide Prüfformate alternativ und termingleich angeboten werden. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung gelten die Regelungen in § 5 Abs. 5 und § 11 unverändert; außerdem sind die am jeweiligen Standort geltenden Regelungen zu elektronischen mündlichen Fernprüfungen zugrunde zu legen.

## **§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV inklusive WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

## § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Die bzw. der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine Prüfungskommission. Ausschließlich Mitglieder der Prüfungskommission sind an der Erstellung, Abnahme und Korrektur der Prüfung beteiligt. Alle Mitglieder der Prüfungskommission verfügen über eine Qualifikation im Bereich DaF. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule bzw. des Studienkollegs zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen bzw. Studienkollegs, z.B. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereichs oder der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

## § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Folgen von Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß sowie die Bestimmungen zur Akteneinsicht und zum Widerspruchsverfahren sind auf der Grundlage entsprechender Bestimmungen des Landesrechts zu regeln. (*Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.*)

## § 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann wiederholt werden. Näheres regelt die örtliche Prüfungsordnung. (*Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.*)

## § 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt, das von dem bzw. der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

## B. Besondere Prüfungsbestimmungen

### § 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

**1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes**

(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)

**2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen**

(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)

**3. Vorgabenorientierte Textproduktion**

(Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher in Papierform zugelassen. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

**1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)**

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Struktur-skizze, Resümee, Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

**2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)**

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden: Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

**3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)**

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgabe soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben eignen sich nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und bzw. oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

## § 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Beurteilen, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher in Papierform zugelassen. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und bzw. oder ein Schaubild bzw. eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Beurteilen, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

## § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(Hier wird vom Standort die jeweils geltende Regelung eingefügt.)

(1) Diese Musterprüfungsordnung tritt nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 29.09.2025 und Beschlüssen des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 20.11.2025 und der Schulkommission der Kultusministerkonferenz vom 27.11.2025 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Musterprüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 10 Abs. 1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

(3) Diese Musterprüfungsordnung ersetzt die bisherige Musterprüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).

**Anlage DSH-Zeugnis (Muster – Seite 1 von 2 [Vorderseite zum Musterzeugnis])**

[ Logo und Name Hochschule/Studienkolleg]

# **DSH-Zeugnis**

.....  
geboren am ..... in .....

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

**Gesamtergebnis:**           **DSH- ...**                            [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

**Schriftliche Prüfung:**                                   **% (Gewichtung 2:2:1:2)**

Hörverstehen:	%
Leseverstehen:	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	%
Textproduktion:	%

**Mündliche Prüfung:** ....                                   **%**

Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 6 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit.

Die Hochschulen können gemäß § 1 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 RO-DT für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 bis 8 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) oder höhere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-3) festgelegt werden

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

**Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:**

[ ... ]

[Ort], den \_\_\_\_\_

(Siegel) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
[Titel Vorname Name]  
[Prüfungsvorsitzende/r]

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
[Titel Vorname Name]  
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der [Name der Institution] vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 29.09.2025 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses der KMK vom 20.11.2025 und der Schulkommission der KMK vom 27.11.2025) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

**Anlage: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2 von 2 [Rückseite zum Musterzeugnis])**

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit den Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen inklusive wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.</p>			
<p><b>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</b></p>			
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>Zulassung</b> (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 29.09.2025 sowie der Beschlüsse des Hochschulausschusses der KMK vom 20.11.2025 und der Schulkommission der KMK vom 27.11.2025, § 3, Abs. 6 bis 8)		
<b>DSH-3:</b>	<b>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(6) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. (7) Eine Hochschule kann für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 3 abweichende geringere (DSH-1) oder höhere (DSH-3) sprachliche Anforderungen festlegen.	
<b>DSH-2:</b>	<b>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)		
<b>DSH-1:</b>	<b>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(8) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 6 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH-1) festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
<p><b>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</b></p>			
<b>Teilbereich</b>	<b>Gesamtergebnis</b>		
	<b>DSH-3</b> <b>Besonders hohe Fähigkeit, ...</b>	<b>DSH-2</b> <b>Differenzierte Fähigkeit, ...</b>	<b>DSH-1</b> <b>Grundlegende Fähigkeit, ...</b>
<b>Schriftlich</b>			
<b>Hörverstehen</b>	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
<b>Leseverstehen</b>	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
<b>wissenschaftssprachliche Strukturen</b>	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
<b>Textproduktion</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung ...		
<b>Mündlich</b>			
<b>Mündliche Sprachfähigkeit</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		